

Verantwortlichen beziehen.<sup>855</sup> Der Transparenzgrundsatz ist somit mit den Informations- und Auskunftspflichten des Verpflichteten, aber auch mit den entsprechenden Ansprüchen der betroffenen Person eng verknüpft; dies umfasst auch deren Möglichkeit, die Verarbeitung ihrer Daten abzulehnen.<sup>856</sup>

Art 12 DS-GVO enthält nähere Bestimmungen, welche den Grundsatz der Transparenz näher auskleiden.<sup>857</sup> Zunächst gilt, dass die Vollständigkeit, Verständlichkeit und Zugänglichkeit der zu übermittelnden Informationen, welche sich spezifisch an Kinder richten, vom Verantwortlichen mittels Verwendung einer sehr klaren und einfachen Sprache entsprechend gewährleistet werden muss (Art 12 Abs 1 DS-GVO), um ihrer besonderen Schutzwürdigkeit Rechnung zu tragen.<sup>858</sup> Gerade wenn diese Informationen für einen großen Personenkreis resp die Öffentlichkeit bestimmt sind und der Zweck der Datenverarbeitung nicht auf den ersten Blick erkennbar ist, kann die Übermittlung auch elektronisch erfolgen<sup>859</sup>, was die Erfüllung der Pflicht maßgeblich erleichtert und dem Aspekt der Zumutbarkeit einer entsprechenden Handlung Rechnung trägt. Zur Gewährleistung resp Verbesserung der Transparenz ist das schon oben<sup>860</sup> angesprochene und von den Mitglied- und EWR-Vertragsstaaten zu fördernde Zertifizierungsverfahren gem Art 42 ff DS-GVO dienlich; mit entsprechend gewährten Datenschutzsiegeln bzw -prüfzeichen wird der betroffenen Person ein rasches Bild über das Datenschutzniveau von Produkten bzw Dienstleistungen zur Verfügung gestellt.<sup>861</sup>

Während die Transparenz insb im Hinblick auf die Informationspflicht des Verantwortlichen bereits im liechtensteinischen DSG bereits dahingehend zum Ausdruck kommt, dass die erteilte Information verständlich sein muss<sup>862</sup> und der Betroffene über sein Auskunftsrecht und seinen Anspruch auf Berichtigung aufzuklären ist (Art 5 Abs 2 lit e DSG)<sup>863</sup>, geht die DS-GVO in Bezug auf die gebotene Transparenz erheblich weiter. Gerade im Hinblick auf die Transparenz im „unpersönlichen“ Geschäftsabschluss (va im Fernabsatz via Internet) werden dem Verantwortlichen bezüglich der Modalität, wie die gebotenen Informationen und Auskünfte zu erteilen sind, klarere und strengere Vorgaben erteilt, insb im Hinblick auf deren

---

<sup>855</sup> Vgl Erw 39 der DS-GVO; dazu näher in Kapitel 7.5.

<sup>856</sup> Vgl *Frenzel in Paal/Pauly*, Datenschutz-Grundverordnung, Art 5, Rz 21.

<sup>857</sup> Vgl auch *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO, Art 5, Rz 3.

<sup>858</sup> Vgl Erw 58 der DS-GVO.

<sup>859</sup> Vgl Erw 58 der DS-GVO; *Paal in Paal/Pauly*, Datenschutz-Grundverordnung, Art 12, Rz 39.

<sup>860</sup> S Kapitel 7.4.7.

<sup>861</sup> Vgl Erw 100 der DS-GVO.

<sup>862</sup> Vgl *Epiney/Fasnacht in Belser/Epiney/Waldmann*, Datenschutzrecht, § 11, Rz 8.

<sup>863</sup> S dazu in Kapitel 7.5.1.